Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/15 90/19/0501

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1991

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §46 Abs6;

Rechtssatz

Normadressat des § 46 Abs 6 AAV ist nicht der Errichter des Gerüstes, sondern der Arbeitgeber der auf dem Gerüst tätigen Arbeitnehmer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190501.X02

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at